

Recht kompakt: Indonesien

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Indonesien

Autorin: Frauke Schmitz-Bauerdick, LL.M.

Stand: Januar 2010

Bestellnummer: 11343

Inhalt

Allgemeines	3
UN-Kaufrecht	3
Gewährleistung	3
Sicherungsmittel.....	3
Produzentenhaftung	4
Vertriebsrecht	4
Investitionsrecht.....	5
Gesellschaftsrecht.....	5
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht	6
Devisenrecht/Zahlungsverkehr	6
Gewerblicher Rechtsschutz.....	7
Steuerrecht.....	7
Rechtsverfolgung	8
Besonderheiten	9
Nützliche Internetadressen	9
Publikationsangebot	9

Allgemeines

Die Republik Indonesien ist seit der Erklärung der Unabhängigkeit am 17.8.1945 eine Präsidentialrepublik. Die Regierung hängt nicht vom Vertrauen des Parlaments ab. Seit 2004 wird der Präsident direkt vom Volk gewählt. Seither gibt es neben dem Abgeordnetenhaus (Dewan Perwakilan Rakyat) mit der Regionalvertretung (Dewan Perwakilan Daerah) auch eine zweite Parlamentskammer.

Oberste Rechtsquelle ist die Verfassung von 1945. Neben indonesischen Gesetzen sind Gewohnheitsrecht (Adat), religiöses Recht sowie rezipiertes niederländisches Recht weitere Rechtsquellen.

Die Amtssprache ist Indonesisch (Bahasa Indonesia), als Geschäftssprache ist Englisch weit verbreitet.

UN-Kaufrecht

Indonesien ist dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods) bisher nicht beigetreten. Da jedoch in Indonesien grundsätzlich eine vertragliche Rechtswahl möglich ist, kann das CISG als anwendbare Rechtsordnung vereinbart werden.

Gewährleistung

Rechtgrundlage des Gewährleistungsrechts ist das indonesische Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1847.

Der Vertragsschluss erfolgt durch Angebot und Annahme. Das Law on Electronic Transaction and Information, in Kraft getreten am 21.4.08, regelt Einzelheiten bei elektronischem, d.h. computergestütztem Vertragsschluss. Bei Kaufvertragsschluss verpflichtet sich der Verkäufer zur Übergabe der Sache in sachmangelfreiem Zustand. Er haftet auch für verborgene Mängel, wenn der Kaufgegenstand für den bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich ist oder wenn der Käufer die Sache in diesem Zustand nur für einen geringeren Preis gekauft hätte. Der Käufer kann bei vorliegenden Mängeln den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Auch darf er die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Transport der Sache entstanden sind, ersetzt verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verkäufer den Mangel kannte.

Die Sachmängelgewährleistung kann vertraglich ausgeschlossen werden, nicht dagegen die Haftung für Rechtsmängel.

Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Käufer den Mangel hätte erkennen können, diesen jedoch nicht gerügt hat.

Sicherungsmittel

Auch in Indonesien ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes möglich. Die bloße Erwähnung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dafür aber nicht immer als ausreichend erachtet, weshalb eine Aufnahme in die Vertragsurkunde selbst empfehlenswert ist.

Seit 1999 ist die zuvor nur in der Rechtsprechung anerkannte Kreditsicherung mittels einer treuhänderischen Übereignung (fiduciary transfer) gesetzlich verankert worden. Der Gläubiger kann eine so gesicherte Sache im Falle einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des Schuldners verwerten, ohne eine vorherige gerichtliche Verfügung zu benötigen.

Bürgschaften, Pfandrechte und Hypotheken sind als Sicherungsmöglichkeiten vereinbar. Rechtsgrundlage ist das Zivilgesetzbuch, und damit altes niederländisches Recht.

Im internationalen Zahlungsverkehr haben sich allerdings vorrangig unwiderrufliche bestätigte Akkreditive als Sicherungsmittel bewährt.

Produzentenhaftung

Am 21.4.2000 ist in Indonesien ein Verbraucherschutzgesetz (Law Concerning Consumer Protection) in Kraft getreten. Nach diesem haben Verbraucher Anspruch darauf, ungefährdet Güter und Dienstleistungen zu nutzen, klare und wahrheitsgemäße Produktinformationen und Garantieverprechen zu erhalten, ungehindert ihre gesetzmäßigen Gewährleistungsrechte ausüben zu können sowie bei Verstößen gegen das Gesetz ordnungsgemäß angehört, beraten und vertreten zu werden. Wird der Verbraucher in diesen Rechten verletzt, stehen ihm Ansprüche auf Minderung, Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Schadenersatz zu. Ausländische Unternehmen selbst haften nur, wenn sie in Indonesien durch Handelsvertreter oder Repräsentanten auftreten, anderenfalls haftet der Importeur.

Vertriebsrecht

Der Vertrieb in Indonesien kann persönlich, über Handelsvertreter eine Verkaufsrepräsentanz oder aber eine Niederlassung vor Ort erfolgen. Die Inanspruchnahme eines Vertreters ist angesichts der Größe des zu bearbeitenden Gebietes in der Regel die einfachste und kostengünstigste Variante.

In der Industriegüterbranche muss der ausländische Exporteur, der sich nicht in der Republik Indonesien niederlassen will, durch einen "sole agent" (Alleinvertreter) auftreten. Auch bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ist die Vertretung durch einen Sole Agent Voraussetzung.

Die Alleinvertretung ist durch das Dekret des Ministers für Industrie vom 7.7.1982, reformiert im Jahre 2006, geregelt. Sie muss schriftlich vereinbart und beim Handelsministerium registriert werden. Zudem muss der Vertretungsvertrag mit einer Bestätigung der indonesischen konsularischen Vertretung in Deutschland versehen sein. Eine Mindestdauer von drei Jahren ist obligatorisch. Alleinvertreter darf nur eine indonesische "Perseroan Terbatas" (s.u.) sein. Die einseitige Kündigung des Vertretungsverhältnisses vor Ablauf der festgelegten Zeit ist nur unter strengen Bedingungen möglich, ansonsten löst sie Schadensersatzansprüche aus. Auch darf ein ausländischer Exporteur nur einen Alleinvertreter in Indonesien haben. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien müssen durch ein indonesisches Schiedsgericht nach nationalem Schiedsverfahrensrecht geschlichtet werden.

Auch einfache – d.h. nicht-exklusive Handelsvertreterverträge unterliegen kraft des Dekretes 11/2006 des Department of Trade nunmehr der Schriftform. Eine behördliche Registrierung einfacher Handelsvertreterverträge ist jedoch nicht erforderlich. Die Wirksamkeit einfacher Vertretungsverträge richtet sich nach allgemeinem Zivilrecht, ein

spezielles Handelsvertreterrecht existiert nicht. Kündigungsfristen sind vertraglich vereinbar, ein dem deutschen Handelsvertreterrecht vergleichbarer Abfindungsanspruch besteht nicht. Zur Schlichtung von Streitigkeiten sollten Schiedsgerichtsklauseln in den Vertrag einbezogen werden.

Investitionsrecht

Seit 1971 besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien ein Kapitalschutzabkommen. Im Mai 2003 wurde eine reformierte Version des Ursprungsabkommens unterzeichnet, die am 2.6.07 in Kraft getreten ist.

Rechtsgrundlage des indonesischen Investitionsrechts ist das Investitionsgesetz, welches im Jahr 2007 umfassend reformiert wurde.

Jede ausländische Direktinvestition muss vom indonesischen Investment Coordinating Board (Badan Koordinasi Penanaman Modal, BKPM) genehmigt werden. Investitionsmöglichkeiten bestehen in Indonesien vor allem durch die Gründung von Joint Ventures und 100% ausländisch finanzierten Unternehmen. Bei Joint Ventures muss der Anteil des indonesischen Partners mindestens 5% betragen. Bei 100% ausländisch finanzierten Unternehmen müssen nach spätestens 15 Jahren einige Anteile an indonesische natürliche oder juristische Personen veräußert werden.

Indonesien hat 2007 eine überarbeitete "Negative List" aufgestellt, die ausländische Investitionen in einigen Branchen verbietet, in anderen Wirtschaftszweigen der Einhaltung von besonderen Bedingungen unterwirft. Die "Negative List" kann auf der Homepage des BKPM eingesehen werden.

Investitionsanreize bieten vor allem eine Reduzierung der Einfuhrzölle auf einen Endtarif von 5%, die Einrichtung von Steuerfreizonen sowie Steuervergünstigungen in bestimmten Gebieten. In letzteren können zum Beispiel Verluste 10 Jahre (und nicht nur 5) vorgetragen werden Dividenden werden nur in Höhe eines Satzes von maximal 10% besteuert. Auch die exportorientierte Produktion wird beispielsweise mit Umsatzsteuerbefreiungen gesondert gefördert. Auch hat Indonesien nach der seit langem erwarteten Verabschiedung des Gesetzes für die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen (Special Economic Zones - SEZ) Mitte September 2009 den rechtlichen Grundstein für die Etablierung neuer Wachstumszentren gelegt. Mit den SEZ, in denen Unternehmen in den Genuss einer Reihe von Vergünstigungen und Förderungen gelangen werden, verbindet die Regierung vor allem die Hoffnung auf eine substantielle Steigerung der ausländischen Direktinvestitionen.

www.gtai.de/recht

Gesellschaftsrecht

Indonesische Gesellschaftsformen sind zum einen die ausländischen Investoren regelmäßig nicht zugänglichen Einzelunternehmen (sole proprietorship) und partnerships. Eine partnership kann als limited oder unlimited gegründet werden. Die Gesellschafter einer unlimited partnership und der sole proprietor haften persönlich für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Die regelmäßig von Investoren gewählte Gesellschaftsform ist die 1996 eingeführte Gesellschaftsform der Perseroan Terbatas (P.T.), eine Mischform zwischen GmbH und Aktiengesellschaft. Rechtsgrundlage der P.T. ist das 2007 umfassend reformierte

Gesellschaftsrecht (Undang-Undang Perseroan Terbatas). Danach beträgt das Mindestgrundkapital einer P.T. nunmehr 50 Millionen indonesische Rupiah. Die P.T. muss mindestens zwei Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen) haben. Gründungsvoraussetzung ist die Errichtung einer in Indonesisch abzufassenden Gründungsurkunde, die neben den Articles of Association (Satzung) Informationen zu Gesellschaft und Gesellschaftern enthält. Rechtsfähig wird die P.T. mit Erlass des ministeriellen Gründungsdekrets. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung haften die Gesellschafter persönlich und gesamtschuldnerisch, danach nur noch mit ihren Geschäftsanteilen. Organe der P.T. sind die für Grundlagenentscheidungen zuständige Gesellschafterversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Ausländische Unternehmen können zudem in Indonesien eine Zweigstelle (branch office) eröffnen. Schließlich können Repräsentanzbüros eingerichtet werden. Diese dürfen entweder mit Tätigkeiten in Indonesien (nationale Repräsentanz) oder mit der Koordinierung der Unternehmensaktivitäten im südostasiatischen Raum (Regionalrepräsentanz) befasst sein.

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Für die Einreise nach Indonesien benötigen deutsche Staatsangehörige neben einem noch mindestens sechs Monate gültigen Reisepass ein Visum, das für Geschäfts- oder Privatreisen bis zu 60 Tagen bei der Einreise an großen Flug- und Seehäfen erteilt wird. Das Visum kostet 45,-€. Bei längeren Aufenthalten oder bei der Einreise über kleinere Grenzübergangsstellen ist das Visum bereits vor der Einreise bei der indonesischen Botschaft in Berlin zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular kann unter http://www.indonesian-embassy.de/en/consular_immigration/consular_immigration_index.htm heruntergeladen werden.

Innerhalb von 24 Stunden nach Einreise muss der Reisende sich beim Gemeindevorsteher registrieren lassen, was häufig von Hotels übernommen wird.

Deutsche, die in Indonesien arbeiten möchten, brauchen ein "Sponsor"-Unternehmen nicht nur in Indonesien, sondern auch in Deutschland. Neben dem zunächst auf 12 Monate befristeten Arbeitsvisum (Visa Izin Tinggal Terbatas) ist eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung nötig. Grundsätzlich werden Ausländern Arbeitsgenehmigungen nur erteilt, wenn kein Indonesier für diese Stelle vorhanden ist. Es gibt jedoch Listen des Arbeitsministeriums mit Ausnahmeregelungen. Wenn ein indonesisches Unternehmen Ausländer einstellen möchte, muss es zunächst beim BKPM einen "Expatriate Placement Plan (RPTKA - Rencana Penempatan Tenaga Kerja Asing)" genehmigen lassen. Erst anschließend kann beim Director of Manpower Education eine Arbeitserlaubnis (IKTA - Izin Kerja Tenaga Warga Negara Asing Pendatang) beantragt werden. Aufenthaltsgenehmigungen für Ehepartner müssen gesondert eingeholt werden.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Die indonesische Rupiah (Rp) ist frei konvertibel. Die Ein- und Ausfuhr von Devisen ist unbeschränkt möglich. Banken unterliegen allerdings bei bestimmten Transaktionen Indonesischer Rupiah an Ausländer mit Wohnsitz im Ausland einigen Beschränkungen. So ist die Kreditgewährung durch Banken an Ausländer in Rupiah grundsätzlich verboten. Auch Termin- und Optionsgeschäfte sind nur eingeschränkt möglich.

Gewerblicher Rechtsschutz

Zwischen 2000 und 2002 hat Indonesien das System des gewerblichen Rechtsschutzes reformiert.

Nach dem *Patentgesetz*, das im August 2001 in Kraft trat, gibt es zwei Arten von Patenten. Erfindungen in Form neuer Produkte oder Ausrüstungen, die wegen ihrer Form, Bestandteile oder einer besonderen räumlichen Anordnung bzw. Konstruktion einen praktischen Nutzen haben, können nur als Simple Patent mit einer Schutzdauer von 10 Jahren patentiert werden. Andere Patente genießen eine Schutzdauer von 20 Jahren.

Marken werden nach dem ebenfalls im August 2001 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 15/2001 für eine Dauer von 10 Jahren geschützt. Dem Markenschutz unterfallen Warenzeichen, Dienstleistungs- und Kollektivmarken, Ursprungsbezeichnungen sowie der Unternehmensname.

Neue Form-, Farb- oder Linienkreationen können durch ein *Industriedesignrecht* für zehn Jahre geschützt werden.

Die Registrierung von Marken, Industriedesignrechten und Patenten ist beim Director General of Intellectual Property Rights zu beantragen.

Das mit dem Gesetz Nr. 19/2002 neu gefasste *Urheberrecht* räumt den meisten durch Urheberrechte geschützten Werken eine Schutzdauer für die Lebensdauer des Schöpfers sowie 50 darauffolgende Jahre ein. Das Directorate General führt ein Register entstandener Urheberrechte.

Die Republik Indonesien ist Mitglied einiger internationaler Übereinkommen über den gewerblichen Rechtsschutz, unter anderem der World Intellectual Property Organisation (WIPO) und der Pariser Verbandsübereinkunft.

www.gtai.de/recht

Steuerrecht

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien ist am 28.12.1991 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Kraft getreten, das das DBA von 1977 ersetzt hat.

Natürliche und juristische Personen unterliegen der *Einkommensteuer* bzw. *Körperschaftsteuer*. Mit Wirkung zum 1.1.09 wurde durch das Steuerreformgesetz (Income Tax Law (Law No. 36/2008)) eine Steuerreduzierung sowohl im Bereich Einkommen- als auch Körperschaftsteuer vorgenommen. Die Steuersätze betragen nunmehr:

Einkommensteuer (natürliche Personen):

- bis zu 50 Mio. Rp. Jahreseinkommen: 5%;
- von 50 Mio. Rp. bis 250 Mio. Rp.: 15 %;
- von 250 Mio. Rp. bis 500 Mio. Rp.: 25%;
- über 500 Mio. Rp: 30 %.

Als Freibeträge sind jährlich abzugsfähig:

Pro erwerbstätigem Steuerzahler: Werbungskosten in Höhe von bis zu 5% des Bruttoeinkommens oder 6 Mio. Rp. pro Jahr;

Für Ehegatten: 1,32 Mio. Rp.;

Je Kind (bis zu drei): 1,32 Mio. Rp.

Weiterhin ganz oder teilweise abzugsfähig sind Werbungskosten, Beiträge zur Altersvorsorge Jamsostek sowie sonstige Altersvorsorgeleistungen.

Der Körperschaftsteuersatz für *Unternehmen* beträgt ab dem 1.1.10 einheitlich 25%. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 4.8 Mrd. Rp. können einen um 50% reduzierten Steuersatz in Höhe von 12,5 % (ab dem 1.1.2010) in Anspruch nehmen.

Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind linear oder nach der "fast declining balance method" (nicht bei Gebäuden) doppelt so schnell einkommensmindernd absetzbar. Dabei werden die Ausgaben abhängig von der Lebensdauer des Gegenstandes bestimmten Gruppen zugeordnet.

Verluste können bis zu maximal fünf Jahren vorgetragen werden.

Der *Umsatzsteuersatz* beträgt regelmäßig 10%. Das Parlament verabschiedete darüber hinaus am 16.9.09 ein Gesetz, welches die bisherigen Bestimmungen für die Erhebung der Mehrwertsteuer (Value Added Tax – VAT) und Luxussteuer umfassend reformiert. Die neuen Regeln treten zum 1.4.10 in Kraft. Das Gesetz hebt den Höchstsatz für die Luxussteuer von bisher 75% auf 200% kräftig an. Die Untergrenze bleibt auch zukünftig bei 10%. Als Luxusgüter definiert das Gesetz solche Waren und Dienstleistungen, die über die Grundversorgung hinausgehen. Eine detaillierte Kategorisierung soll durch eine Durchführungsverordnung erfolgen.

Das Einkommen von in Indonesien ansässigen Personen aus Dividenden, Zinsen, Rentenzahlungen und Royalties unterliegt einer *Quellensteuer*. Für in Deutschland ansässige Lizenzgeber bzw. Quellensteuerpflichtige ist der Steuersatz gemäß den Vorgaben des DBA je nach steuerlichem Sachverhalt auf 7,5 bis 15% beschränkt

Auf Vertragsdokumente sowie für die Ausstellung und Beglaubigung notarieller Dokumente o.ä. wird eine *Stempelsteuer* in Höhe von 3000 Rp. oder 6000 Rp. erhoben, je nach Gegenstand des Dokuments.

Rechtsverfolgung

Ausländische Urteile werden in Indonesien weder anerkannt noch vollstreckt. Zur Durchsetzung ausländischer Gerichtsurteile muss in Indonesien ein neuer Prozess angestrengt werden, in dem der Richter das ausländische Urteil nach seinem Ermessen hinzuziehen kann. Gerichtsverfahren in Indonesien sind sehr zeitaufwändig und vom Ausgang her unsicher. Die Hinzuziehung eines Anwalts wird dringend empfohlen.

Das Gerichtssystem Indonesiens ist unübersichtlich, da allgemeine, Religions-, Verwaltungs- und Militärgerichte nebeneinander bestehen. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit üben in der Sache vor allem erstinstanzlich das Pengadilan Negeri (Bezirksgericht) und in zweiter Instanz das Pengadilan Tinggi (Landgericht) aus. Das in dritter Instanz tätig werdende Mahkamah Agung (Kassationsgericht) überprüft die vorangegangene Entscheidung nur noch auf Verfahrensfehler.

In Insolvenz- und Markenverfahren ist seit 1998 das Pengadilan Niaga (Commercial Court), eingerichtet in Jakarta, Semarang, Surabaya, Medan und Makasar, zuständig.

Rechtliche Hilfe vor Ort auch im Rahmen außergerichtlicher Streitbeilegung gewährt unter anderem die Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer (EKONID).

Die Republik Indonesien ist wie die Bundesrepublik Deutschland Mitglied des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958, so dass die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Indonesien grundsätzlich möglich ist. Indonesien hat seit 1999 ein eigenes Schiedsgesetz. Auch verfügt Indonesien mit dem Badan Arbitrase Nasional Indonesia (BANI) über ein internationales Schiedsgericht mit eigener Schiedsordnung.

Besonderheiten

Am 9.7.2009 trat ohne große Vorankündigung Law No. 24 of 2009 regarding Flag, Language and Symbol of State and National Anthem in Kraft. Dieses Gesetz schreibt bei Verträgen mit der indonesischen öffentlichen Hand sowie bei Verträgen zwischen Privatpersonen zwingend die Verwendung der indonesischen Sprache vor. Einzelheiten bleiben unklar und müssen zunächst noch durch innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassende Umsetzungsrichtlinien geregelt werden. Insbesondere die Sanktionen im Falle der Nichtverwendung der indonesischen Sprache stehen nicht fest. Allerdings ist nach bisherigen Einschätzungen davon auszugehen, dass im Falle von rein englischen Vertragswerken der Vertrag als nichtig erachtet werden kann.

Nützliche Internetadressen

- Indonesia Investment Coordinating Board: www.bkpm.go.id
- Directorate General of Intellectual Property Rights - Ministry of Justice and Human Rights, Republic Of Indonesia: <http://www.dgip.go.id/ebscript/publicportal.cgi?.ucid=2650>

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt.

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter*, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze.

Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Agrippastraße 87-93, 50676 Köln
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212
E-Mail: info@gtai.de · Internet: www.gtai.de

Ansprechpartner: Frauke Schmitz-Bauerdick, LL.M., T. +49 (0) 221 2057-432, E-Mail: frauke.schmitz-bauerdick@gtai.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.